



Reglement ABK Hilfsfonds

Beschluss des Vorstandes vom 24. Juni 2021

ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens

1. Zweck

Mit dem Hilfsfonds der ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens (nachfolgend ABK genannt) sollen Mieter unterstützt werden, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind oder sonst über einen geringen finanziellen Spielraum verfügen. Grundlage des Hilfsfonds bilden der Genossenschaftsgedanke und die damit verbundene Förderung der Solidarität.

2. Äufnung

- 2.1 Der ABK Hilfsfonds wird hauptsächlich mit jährlichen Beiträgen aus dem Jahresgewinn der ABK geäufnet.
 - 2.1.1 Die Höhe des jährlichen Beitrages ist abhängig vom Geschäftsverlauf bzw. dem Jahresgewinn der ABK.
 - 2.1.2 Der Vorstand erarbeitet jeweils im Rahmen des Antrages zur Gewinnverwendung einen Vorschlag über die Höhe des Beitrages zuhanden der Generalversammlung.
 - 2.1.3 Die Generalversammlung entscheidet über den vom Vorstand eingereichten Vorschlag.
- 2.2 Freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen können jederzeit in den ABK Hilfsfonds einbezahlt werden ohne jegliche Verpflichtung seitens ABK.
- 2.3 Der ABK Hilfsfonds darf den Betrag von CHF 100'000 in der Regel nicht übersteigen.

3. Verwendungszwecke

- 3.1 Es besteht kein Anspruch auf eine Zuwendung aus dem ABK Hilfsfonds.
- 3.2 Ausschliesslich Mieter der ABK können Empfänger einer Zuwendung sein.
- 3.3 Eine Zuwendung aus dem ABK Hilfsfonds kann aus folgenden Gründen gesprochen werden:
 - 3.3.1 (Teil-)Finanzierung des Pflichtanteilkapitals
 - 3.3.2 Befristete Vergünstigung des Mietzinses
 - 3.3.3 Mietzinserlass bei Ausständen
 - 3.3.4 Hilfe in besonderen, unverschuldeten finanziellen Notlagen durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Tod in der Familie, grosse Familienlasten, Invalidität etc.
 - 3.3.5 Unterstützung bei behindertengerechten Umbauten
 - 3.3.6 Unterstützung bei ausserordentlichen Schadens- oder Unglücks-Ereignissen
 - 3.3.7 Unterstützung bei internen Umzügen in eine kleinere Wohnung aufgrund der ABK Belegungsvorgaben
- 3.4 Darüber hinaus können aus dem Hilfsfonds auch siedlungsbezogene gemeinnützige Projekte mitfinanziert werden.
- 3.5 Die aufgeführten Verwendungszwecke sind nicht abschliessend.
- 3.6 Einmal ausbezahlte Zuwendungen müssen in der Regel nicht zurückbezahlt werden.

4. Anträge

- 4.1 Grundlage jeder Zuwendung ist immer ein schriftlicher Antrag des betroffenen Mieters.
- 4.2 Der schriftliche Antrag muss an folgende Adresse zugestellt werden:
Persönlich, ABK Hilfsfonds Ausschuss c/o ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens,
Zumhofstrasse 6, 6010 Kriens
- 4.3 Alle Anträge müssen eine ausreichende Begründung aufweisen; allenfalls ist die Begründung mit Dokumenten zu belegen, z.B. mit einer aktuellen Steuererklärung.
- 4.4 Sämtliche Anträge werden vertraulich behandelt; die mit der Verwaltung des ABK Hilfsfonds betreuten Personen orientieren lediglich den Vorstand.

5. Entscheid über die Anträge

- 5.1 Die Kompetenz für den Entscheid über die eingereichten Anträge ist wie folgt geregelt:
 - 5.1.1 Beträge bis CHF 5'000:
ABK Hilfsfonds Ausschuss mittels einfachem Mehr
 - 5.1.2 Beträge über CHF 5'000:
Vorstand auf Antrag des ABK Hilfsfonds Ausschusses
- 5.2 Die Entscheide sind endgültig und nicht anfechtbar.

6. Verwaltung / ABK Hilfsfonds Ausschuss

Der Vorstand bestimmt einen ABK Hilfsfonds Ausschuss, welcher den ABK Hilfsfonds verwaltet. Der ABK Hilfsfonds Ausschuss besteht aus drei Personen, welche dem Vorstand angehören oder Mitarbeitende sind. Der Vorstand kann die Verwaltung jederzeit neu organisieren.

7. Berichterstattung

Der Vorstand informiert im Rahmen des Jahresberichtes über die Zuwendungen.

8. Auflösung

- 8.1 Der Vorstand kann den ABK Hilfsfonds jederzeit auflösen.
- 8.2 Der Saldo des ABK Hilfsfonds muss vollständig dem Gewinnvortrag zugeführt werden.

9. Reglement

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 24. Juni 2021 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Kriens, 24. Juni 2021

ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens



Markus Marti
Präsident



Peter Lang
Vizepräsident